

Aufgaben ergeben sich aus §§ 54, 87, 90, 94 und 96 Gesetzbuch der Arbeit, der Arbeitsschutzverordnung, der Arbeitsschutzanordnung 1 und aus den für den jeweiligen Bereich geltenden weiteren Arbeitsschutzanordnungen sowie aus den §§ 5 bis 9 der 3. DVO zum LPG-Gesetz und §§ 3 bis 6 der AO über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

Dabei ist zu beachten, daß die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen Mindestforderungen enthalten, die der Betriebsleiter entsprechend den betrieblichen Besonderheiten durch Arbeitsschutzinstruktionen zu konkretisieren hat (§16ASchVO). Besondere Bedeutung hat auch die Pflicht der Betriebsleiter zur Schaffung einer unfallfreien Technik (§ 91 Abs. 1 GBA, §§ 8, 9 ASchVO, ASAO 3 — Schutzgüteanordnung).

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, ständig die Arbeitssicherheit der Werk tätigen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Auflagen der Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu gewährleisten. Diese Aufgaben verwirklicht er vor allem durch die Anleitung und Kontrolle der ihm nach dem Funktionsplan unmittelbar unterstellten leitenden Mitarbeiter und durch die systematische Analyse der im Betrieb eingetretenen Arbeitsunfälle. Bei der Kontrolle über die Durchführung seiner Weisungen muß sich der Betriebsleiter im allgemeinen auf die Berichterstattung (Vollzugsmeldung) der ihm unterstellten verantwortlichen leitenden Mitarbeiter stützen, sofern nicht besondere Umstände seine persönliche Kontrolle an Ort und Stelle erfordern. Er ist nicht verpflichtet, die Ausführung seiner zur Durchsetzung des Arbeitsschutzes erteilten Anweisungen in jedem Falle an Ort und Stelle zu kontrollieren; eine solche generelle Forderung würde den Betriebsleiter in der Erfüllung seiner Leitungsaufgaben behindern und geeignet sein, den konkreten Umfang und Inhalt der Verantwortung der ihm unterstellten leitenden Mitarbeiter zu verwischen (vgl. OG, Urteil vom 26. Februar 1965 — 2 Ust 2/65 — in OSt Bd. 8). Er hat jedoch nur solche Werk tätige als Leiter von Bereichen einzusetzen, die über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten im Gesundheits- und Arbeitsschutz verfügen (§15 ASchVO); er hat ferner deren Verantwortungsbereiche genau abzugrenzen. Die Bestimmungen über die Pflichten des Betriebsleiters gelten gemäß § 18 ASchVO auch für die leitenden Mitarbeiter in ihren Verantwortungsbereichen.

Die Verantwortlichkeit der Vorsitzenden von Genossenschaften erstreckt sich nur auf den Bereich der genossenschaftlichen Produktion, also auf alle genossenschaftlichen Arbeiten und alle genossenschaftlich genutzten Bauten, Anlagen und Geräte. In LPGs des Typs III ist der Vorsitzende nicht verantwortlich für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in der individuellen Hauswirtschaft, es sei denn, dieses Land wird von den Genossenschaftsmitgliedern gemeinschaftlich bewirtschaftet. Die Verantwortlichkeit der Vorsitzenden von LPGs des Typs I und II erstreckt sich nicht auf den Bereich der individuell betriebenen Viehwirtschaft. Diese Verantwortlichkeit kann nicht etwa aus der Verpflichtung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes hergeleitet werden, die Erfüllung der Planziele der tierischen Produktion, auch soweit noch individuell produziert wird, zu sichern (Ziff. 31 Abs. 2 Musterstatut Typ I, Ziff. 32 Abs. 2 Musterstatut Typ II). Sowohl die Organisation der Produktion als auch die Wahrnehmung der dem Vorsitzenden auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes übertragenen Aufgaben setzen voraus, daß er im Rahmen dieser Aufgaben Weisungsrechte gegenüber den Mitgliedern hat. Mit solchen Rechten ist er aber nicht ausgestattet, soweit es den Bereich der individuellen Produktion betrifft.

b) *Zur Verantwortung des Sicherheitsinspektors bzw. Sicherheitsbeauftragten für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Bereich der Industrie und des Bauwesens*

Der Sicherheitsinspektor bzw. Sicherheitsbeauftragte ist gemäß § 19 ASchVO unmittelbar dem Betriebsleiter unterstellt. Er hat diesen bei seiner verantwortungsvollen Arbeit im Gesundheits- und Arbeitsschutz und bei der Gewährleistung der technischen Sicherheit zu unterstützen und durch Anleitung, Kontrolle und unmittelbare Einflußnahme für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu sorgen. Mit der Einsetzung des Sicherheitsinspektors wird die Verantwortung des Betriebsleiters für die Durchsetzung des Arbeitsschutzes nicht aufgehoben. Die Verantwortung des Sicherheitsinspektors ergibt sich aus § 19 in Verbindung mit § 8 ASchVO.

Seine Aufgabe besteht vorrangig in der Koordinierung der Tätigkeit der für den Gesundheits- und Arbeitsschutz verantwortlichen leitenden Mitarbeiter. Er hat diese bei der Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und in allen sicherheitstechnischen Fragen zu beraten. Der Sicherheitsinspektor hat sich davon zu überzeugen, daß die Arbeitsschutzbelehrungen durch die leitenden Mitarbeiter in ihren Verantwortungsbereichen (z. B. Schichtleiter, Abteilungsleiter, Meister, Brigadiere) nicht nur formal vorgenommen werden. Er hat sich durch Betriebsbegehungen oder andere geeignete Methoden einen Überblick zu verschaffen, ob im Betrieb die Voraussetzungen für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vorhanden sind.

Der Betriebsleiter ist berechtigt, dem Sicherheitsinspektor auch zeitlich begrenzte operative Aufgaben, verbunden mit den entsprechenden Vollmachten, zu übertragen. In diesem Umfang ist der Sicherheitsinspektor unmittelbar auch für die Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verantwortlich. Seine Verantwortung ergibt sich dann aus §§ 8, 18, 19 ASchVO. Es ist jedoch ausgeschlossen, dem Sicherheitsinspektor die alleinige Verantwortung für den Gesundheits- und Arbeitsschutz in einem bestimmten Produktionsbereich zu übertragen, ohne daß er der Leiter dieses Bereiches ist (vgl. hierzu OG, Urteil vom 17. Dezember 1964 — 2 Zst 7/64 - NJ 1965 S. 154).

Sofern in Großbetrieben Sicherheitsinspektionen bestehen, ist bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit davon auszugehen, daß lediglich der Leiter dieser Abteilung Sicherheitsinspektion dem Betriebsleiter unterstellt ist und daß er gegenüber den ihm unterstellten Sicherheitsinspektoren Weisungsbefugnis besitzt.

c) *Zur Verantwortung der Brigadiere, Leiter von Arbeitsgruppen und anderer für bestimmte Arbeitsbereiche Verantwortlicher*

Ob der Brigadier bzw. sein Stellvertreter in Industrie und Bauwesen leitende Mitarbeiter im Sinne der genannten gesetzlichen Bestimmungen sind, muß auf der Grundlage des § 18 ASchVO in Verbindung mit § 8 GBA und § 5 ASAO 1 danach beurteilt werden, ob die Stellung und die sich daraus ergebenden Aufgaben des Brigadiers im konkreten Falle denen eines leitenden Mitarbeiters entsprechen.

Die Stellung eines leitenden Mitarbeiters wird dadurch gekennzeichnet, daß er als Beauftragter des Staates für die Erfüllung aller Aufgaben, einschließlich der des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, in seinem Bereich persönlich verantwortlich ist und das Recht und die Pflicht hat, die ihm unterstellten Werk tätigen anzuweisen und zu kontrollieren (§§ 8 und 9 GBA). Ist der vom Betriebsleiter eingesetzte Brigadier oder sein Stellvertreter ein eigenverantwortlich arbeitender sowie weisungs- und kontrollbefugter Leiter eines Kollektivs, so